



## Flugplatzordnung

Modellflugplatz der Modellbaugruppe Bocholt e.V.  
Bocholt-Suderwick, Im Jägeringshof, 46399 Bocholt

- § 1: Jeder hat so zu fliegen, dass er niemanden gefährdet oder behindert. Jeder Pilot muss sich der Gefahr bewusst sein, die von seinem Flugmodell ausgeht und sich entsprechend verhalten. Er ist für sein Modell selbst voll verantwortlich. Insbesondere ist das Fliegen unter Alkoholeinfluss verboten.
- § 2: Für Flugmodelle über 250g besteht eine Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht. Das Flugmodell muss die Registrierungsnummer e-ID am Modell tragen. Gemäß § 21f Abs. 2 der LuftVO ist für das Steuern eines Flugmodells mit mehr als 2 Kilogramm Startmasse ein Kenntnisnachweis zwingend vorgeschrieben.
- § 3: Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Kolbenmotor gleichzeitig betrieben werden. Bei Modellflugbetrieb mit 3 oder mehr Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen.
- § 4: Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.
- § 5: Der Flugleiter hat das Hausrecht am Platz und ist ermächtigt, bei groben Verstößen gegen die Flugplatzordnung ein Flugverbot auszusprechen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei mehrmaligen groben Verstößen einen Vereinsausschluss auszusprechen!
- § 6: Der Flugbetrieb darf nur mit zusätzlicher Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahme am Unfallort oder in Erste Hilfe teilgenommen haben.
- § 7: Außenlandungen, besondere Vorkommnisse und Unfälle sind vom Flugleiter mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und Namen einzutragen. Bei Unfällen ist vom Flugleiter der Vorstand zu benachrichtigen. Des Weiteren sind die Personalien etwaiger Zeugen aufzunehmen.
- § 8: Neben den Mitgliedern ist Kindern und Besuchern der Zugang zum Vorbereitungsfeld erlaubt, wenn:
1. Die Aufsicht für die Kinder gewährleistet ist oder
  2. Der Aufenthalt der Ausübung des Modellsports gilt.
- In Zweifelsfragen ist der Flugleiter zuständig.
- § 9: Jeder Verbrennungsmotor muss mit einem dem neuesten technischen Stand entsprechenden Schalldämpfer zur Reduzierung der Lärmemission ausgerüstet sein. An der nächstgelegenen Wohnsiedlung darf ein Lärmpegel von 60 dB(A) nicht überschritten werden (Immissionsmethode).
- Dies wird gemäß NFL I 76/08 (Tabelle B) durch eine Richtlärmmessung mit einem Grenzwert von: 73 dB(A) bei Kolbenmotoren und 83 dB(A) für Turbinen
- bei vorgegebener Messmethode (25m Abstand, 1 m Höhe, 45°, 90° und 135° zur Vorausrichtung der Modellachse schalldämpferseitig, auf Gras) sichergestellt.
- Jeder Pilot von Modellen mit Verbrennungsmotoren muss einen modellbezogenen Lärmpass vorweisen.

- § 10: Start und Landung sind nur auf der gekennzeichneten Start-/ Landebahn und niemals in Richtung Zuschauer erlaubt. Es ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Modellen und Piloten einzuhalten. Beim Einfliegen neuer Modelle sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit den anderen Piloten abzusprechen und der Flugleitung mitzuteilen sind. Die Landung ist laut und deutlich anzukündigen und hat nur bei freier Start-/Landebahn zu erfolgen.
- § 11: Das Anfliegen von Tieren, sowie das Anfliegen und Überfliegen von Personen ist nicht zulässig. Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist nur erlaubt:  
Werktag: **9.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **14.30 Uhr bis 19.30 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang**  
Sonn- und Feiertage: **9.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **15.00 Uhr bis 19.30 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang**  
  
Bei Zuwiderhandlung siehe § 5.
- § 12: Bauartbedingt können in besonderen Fällen Modellmotoren im Vorbereitungsraum gestartet werden. Diese Flugzeuge müssen dann in den Motorstartbereich getragen oder von Hand geführt werden.
- § 13: Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler C1 Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- § 14: Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO2-Löcher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- § 15: Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden.
- § 16: Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- § 17: Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
- § 18: Turbinenmodelle fliegen aus Sicherheitsgründen stets allein.
- § 19: Grundsätzlich ist auf dem Vereinsgelände das Fliegen nur für Mitglieder der Modellbaugruppe Bocholt erlaubt. Der Flugbetrieb darf nur mit dem Nachweis einer Modellflughalterhaft-Pflichtversicherung aufgenommen werden. Auswärtige Piloten dürfen nach Vorlage der Versicherung auf dem Gelände fliegen. Bei mehrfachem Besuch ist eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die gilt nicht für Mitglieder der Vereine, die dem Euregio-Modellflugverband angehören.

## Der Vorstand